

Der Prozess um das Testament von Gottfried Keller

Autor(en): **Weiss, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **77 (1957)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Prozeß um das Testament von Gottfried Keller

Aulavortrag
von Gottfried Weiß.

Am Allerheiligentag des Jahres 1890 versammelte sich im alten Gerichtsgebäude im Selnau die I. Sektion des Bezirksgerichtes Zürich. Auf dem Pult des Präsidenten Ammann lag eine Aktenmappe, in nüchternem Kanzleistil überschrieben:

In Sachen

des Friedrich Scheuchzer, Nationalrath, in Bülach, Klägers, vertreten durch Advokat Pfenninger in Zürich

gegen

Dr. Albert Schneider, Professor in Hottingen, Beklagten, als Testamentsvollstrecker des Dr. Gottfried Keller sel., vertreten durch Advokat Dr. Zuppinger in Zürich,

sowie

folgender Nebenintervenienten des Beklagten:

1. die Eidgenossenschaft, namens der Eidgenössischen Winkelriedstiftung,
2. der Kanton Zürich, namens des Zürcher Hochschulfonds, Nr. 1 und 2 vertreten durch Professor Dr. Treichler,
3. die Stadt Zürich, namens der Stadtbibliothek, vertreten durch Advokat Dr. Mousson,

betr. Testamentsaufhebung.

Mit dieser Verhandlung wurde der Prozeß auf Anfechtung des Testaments, in welchem Gottfried Keller über seinen Nachlaß verfügt hatte, eingeleitet.

Über diesen Prozeß schrieb die „Neue Zürcher Zeitung“ unterm 3. November 1890, es sei ein Verfahren, von dem man in der ganzen Welt deutscher Zunge sprechen werde und das nicht gerade besonders geeignet sei, Zürich bei denen Ehre zu machen, welche die Handlung eines einzelnen Bürgers dem ganzen Lande ankreiden.

Keller war am 15. Juli 1890 gegen 4 Uhr in seiner Wohnung im Thaleck am Beltweg entschlafen.

Ein halbes Jahr früher, am 11. Januar 1890, hatte er dort in seinem Schlafzimmer, wo er an einer Influenza darniederlag, durch den Stadtnotar Karrer ein öffentliches Testament errichten lassen. Ich gebe es, weil es besonders eindrücklich das Bild von der geistigen und menschlichen Persönlichkeit Kellers erkennen läßt, im Wortlaut wieder:

Hiermit wird öffentlich beurkundet, daß ich, der unterzeichnete Notar der Stadt Zürich unter endsgesetztem Tage zu Herrn Dr. Gottfried Keller in seine Wohnung zum Thaleck, Beltweg-Hottingen, berufen worden bin und mir von ihm eröffnet worden ist, er sei Willens, bezüglich seiner dereinstigen Hinterlassenschaft eine letztwillige Verordnung zu treffen und — da er momentan wegen körperlichem Unwohlsein verhindert ist, solche selbst niederschreiben — sie durch mich in Form eines öffentlichen Testamentes beurkunden zu lassen. Zu diesem Ende hin hat er als gesetzlich nothwendige Zeugen mitzuwirken ersucht die beiden ebenfalls anwesenden Herren: Prof. Dr. iur. A. Schneider in Hottingen und Prof. Dr. Arnold Böcklin in Hirslanden. Sowohl der Testator als die beiden Zeugen sind dem Notar persönlich bekannt, so daß bezüglich der Identität der Personen gar keine Zweifel obwalten. Ersterer erfreut sich seiner bekannten geistigen Frische und erklärte so seinen Testamentswillen wie folgt:

1. Pflichttheilsberechtigte oder auch nur erbsfähige Verwandte habe ich gar keine, meine Testirfähigkeit ist also eine unbeschränkte. Ich setze nun zum Universalerben meiner gesamten Hinterlassenschaft, bestehe solche in was nur immer, inbegriffen namentlich die aus dem Verlagsrechte meiner literarischen Werke herfließenden Einkünfte, den Hochschulfond des Kantons Zürich ein, mit der Verpflichtung, die nachstehend in diesem Testamente festgesetzten oder in einem späteren Testamente oder auch nur in einem von mir geschriebenen, unter meinen Nachlaßpapieren sich vorfindenden Verzeichnis angegebenen Legate auszurichten;

2. dem Stadtbibliothekfond Zürich sollen als Legat meine ganze Bibliothek, meine Medaille und die Ehrengeschenke zukommen;

3. von dem Reinvermögen, das sich nach Ausrichtung aller andern Legate ergibt, hat der Testamentserbe die Hälfte dem Eidgenössischen Winkelriedfond abzuliefern. Da ich zu meiner Zeit nie Gelegenheit hatte, meinem Vaterlande gegenüber die Pflichten als Soldat abzutragen, so hoffe ich und freut es mich, ihm in dieser Weise einen Dienst leisten zu können.

Es folgen Beurkundungsformel, Ernennung Prof. Schneiders zum Testamentsvollstrecker und die Unterschriften Kellers, Schneiders, Böcklins und des Notars Ulrich Karrer.

Am 18. April 1890 ergänzte Keller dieses Testament durch ein Kodizill, wonach noch zukommen sollten:

Dem Armengut Glattfelden Fr. 500.— zum Andenken an meine Schwester Regula Keller von Glattfelden,

Den vorhandenen Verwandten von des sogenannten Rüferhansen, alt Exerziermeisters, jedem, männlich oder weiblich, je Fr. 1500.— (eintausendfünfhundert Franken),

Meiner Wärterin Pauline, statt der früher in Aussicht genommenen Fr. 5000.—, den Betrag von Fr. 10 000.—,

Meinem Patenkinde, Tochter von Arnold Geßner, Fr. 1000.— und ein Werthgegenstand als Andenken,

Pauline, meine Wärterin, soll meine kleine goldene Uhr erhalten und es soll ihr dazu ein goldenes Kettchen gekauft werden für circa Fr. 100.—,

Meine Uhr vom Jahr der Landesaussstellung Nr. 822 bitte ich Herrn Professor Schneider anzunehmen.

Die nach dem Tode Kellers durchgeführten behördlichen Nachforschungen ergaben, daß noch 30 Angehörige der großelterlichen Parentel am Leben waren. Sie wären nach der damaligen Erbrechtsordnung (§ 882 Zürcherisches Privatrechtliches Gesetzbuch) erbberechtigt gewesen, wenn Keller nicht ein anderes bestimmt hätte. Keiner dieser Erben hatte dagegen einen Pflichtteilsanspruch (§ 970 des gleichen Gesetzbuches). Es stand Keller somit frei, nach Gutdünken über seinen künftigen Nachlaß zu verfügen.

Nach durchgeführter Testamentseröffnung setzte das Bezirksgericht zur Klärung der Rechtslage jenen dreißig Verwandten Frist zur allfälligen Einleitung einer Testamentsaufhebungsklage an. Nur einer machte von dieser Möglichkeit Gebrauch: Friedrich Scheuchzer, Arzt, Bezirksrichter, Kantonsrat, Nationalrat, Eigentümer der „Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung“, eine Stütze der politischen Bewegung der 1860er Jahre. Scheuchzer war ein Vetter Kellers: sie hatten die gleichen Großeltern, Keller mütterlicherseits, Scheuchzer väterlicherseits. Der Chirurgus von 1757, den Keller in seinem Festspiel „Die Johannisnacht“ auftreten läßt, war ihr gemeinsamer Großvater.

Der Nachlaß Kellers setzte sich zusammen aus seiner wertvollen Bibliothek, ferner — nach Auszahlung aller Legate — noch aus Wertpapieren und Barschaft im Betrage von etwa 60 000 Franken und aus den Urheberrechten an den literarischen Erzeugnissen. Für damalige Verhältnisse war das ein ansehnliches Vermögen. Die Urheberrechte allein trugen um die Jahrhundertwende jährlich etwa 30 000 Franken ein. Von diesem Nachlaß sollte nach dem Willen Kellers, wenn man von den im Testamentsnachtrag, dem sogenannten Kodizill, gemachten Zuwendungen absieht, zukommen:

— seine Bibliothek der Stadt Zürich zur Förderung allgemeiner Bildungsmöglichkeiten,

— die eine Hälfte des reinen Nachlasses dem Zürcher Hochschulfonds zur Förderung des Lehrbetriebes und der wissenschaftlichen Forschung an der Universität,

— die andere Hälfte des reinen Nachlasses der Eidgenössischen Winkelriedstiftung zu Zwecken der Fürsorge für schweizerische Wehrmänner und ihre Angehörigen.

Keine schönere, keine hochherzigere, keine würdigere Verwendung dessen, was seine Geistesgaben ihm an materiellen Gütern einbrachten, hätte Keller vorsehen können.

Nach dem Willen des Klägers Scheuchzer sollte alles, was sich Keller so ausgedacht hatte, mißachtet, es sollten Testament und Kodizill gerichtlich aufgehoben und nach gesetzlicher Schablone eine Teilung des Nachlasses in viele, meist kleine Lose vorgenommen werden. In seiner Zeitung versuchte Scheuchzer, vor der Allgemeinheit sein Verhalten in wenig überzeugender Art zu rechtfertigen: „Die öffentlichen Güter sind in den letzten Jahren wiederholt durch lektwillige Verfügungen und Schenkungen von so seltsamer Art bedacht worden, daß ich nicht umhin kann, dem Schweizervolk beiläufig die Frage an Herz und Gewissen zu legen, ob es wirklich ohne alle und jede Bedenken alles anzunehmen gewillt sei, was ihm auch zugebracht werden möge, und ob es zum Beispiel mit Bezug auf das Erbrecht heute schon den sozialistischen Staat konstituiert haben wolle?“

Die juristische Begründung der Testamentsanfechtung, die der Kläger dem Bezirksgerichte unterbreitete, durfte sich nicht auf so fadenscheinige Gemeinplätze stützen.

Durch seinen Anwalt Pfenninger ließ Scheuchzer dem Gerichte vortragen, das Testament Kellers sei formell ungültig, weil zwingende gesetzliche Errichtungsvorschriften verletzt worden seien. So bestimme das Zürcherische Privatrechtliche Gesetzbuch (§ 998 lit. a), der letzte Wille müsse vom Erblasser in Gegenwart des Notars und wenigstens zweier erbetener Zeugen mündlich eröffnet und im Beisein der Zeugen vom Notar niedergeschrieben worden sein. Das Kellersche Testament aber sei zum voraus schriftlich formuliert und der Testator nur noch gefragt worden, ob das seine letzte Willensmeinung sei. Weiter bestimme das Gesetz (§ 1000 a), um jede Beeinflussungsmöglichkeit auszuschließen, als Testamentszeugen dürfen nicht zugelassen werden Personen, „welche in dem Testamente irgendwie bedacht werden“. Wenn eine solche Person als Testamentszeuge amte, sei das Testament ungültig. Nun sei aber Prof. Schneider im Kodizill vom 18. April 1890 durch die Zuwendung der Landesausstellungsuhr direkt und — in seiner Eigenschaft als Mitglied des Senates der Universität — durch die Einsetzung des Hochschulfonds zum Universalerben indirekt begünstigt worden. Eine Begünstigung Schneiders liege auch darin, daß er zum Testamentsvollstrecker gemacht worden sei, in dieser Stellung Prozesse führe und honoriert werde. Auch das Kodizill beachte die Formvorschriften für die Testamentserrichtung nicht.

Diese formellen Einreden hätten keine hohen Wellen geschlagen. Aber Scheuchzer ließ weiter behaupten, Testament und Kodizill seien aus materiellen Gründen ungültig. Keller sei zur Zeit der Errichtung von Testament und Kodizill wegen Gehirn- und Rückenmarkschwundes testierunfähig gewesen. Das erkläre denn auch, daß er seine nächsten Verwandten übergangen habe. Diese Einrede war es, die weitherum Bestürzung und Erbitterung auslöste, drohte sie doch das Erinnerungsbild, das Tausende und aber Tausende in ihren Herzen trugen, zu verzerren und zu entstellen.

*

Das Bezirksgericht wies schon in der ersten Verhandlung die Anfechtungsklage ab. Die formellen Bemängelungen seien

unbegründet. Die Zuwendung der Uhr an Professor Schneider sei ein Entgelt für die Mühe und Arbeit, die ihm als Testamentsvollstrecker erwachse. Zudem habe nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Zuwendung an einen Zeugen nur die Ungültigkeit dieser Zuwendung, nicht aber des Testaments zur Folge (§ 1001 Abs. 1). Die Einsetzung des Hochschulfonds zum Universalerben könne nicht als Zuwendung an Professor Schneider, der ja nur ein einzelnes Mitglied des Senates sei, aufgefaßt werden.

In materieller Hinsicht, d. h. für die Behauptung, Keller sei zur Zeit der Errichtung des Testamentes nicht mehr bei gesunden Sinnen und darum nicht testierfähig gewesen, hatte der klägerische Anwalt vorerst auf die Todesbescheinigung des Dr. Claus verwiesen, die in der Tat als Todesursache Altersschwäche und Schwund von Gehirn und Rückenmark bezeichnete. Ferner hatte Pfenninger die Einvernahme einer Reihe von Zeugen und die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens verlangt. Das Bezirksgericht nahm aber an, das Beweisverfahren brauche nicht durchgeführt zu werden. Es sei nicht geeignet, den Beweis für die Testierunfähigkeit des Erblassers zu erbringen. Eine Sektion habe nicht stattgefunden. Die Möglichkeit, daß der Arzt sich über die Todesursache getäuscht habe, sei nicht auszuschließen. Die Tatsachen sodann, welche der Kläger durch Zeugenbeweis erhärten wolle, wären nicht hinreichend, um die Handlungsunfähigkeit des Erblassers zur Zeit der Testamenterrichtung darzutun. Und kein Experte — meinte das Gericht — dürfte auch nur mit einiger Bestimmtheit behaupten können, die Krankheit Kellers sei schon ein halbes Jahr vor seinem Tode so weit fortgeschritten gewesen, daß sie ihn als seiner gesunden Geisteskräfte oder seines bewußten Willens beraubt hätte erscheinen lassen können. Der Experte könnte sich ferner nicht über die Tatsache hinwegsetzen, daß am 11. Januar 1890 ein öffentliches Testament errichtet worden sei, in welchem der Notar und zwei klassische Zeugen unterschriftlich bescheinigt hätten, der Erblasser sei bei gesunden Geisteskräften gewesen.

Das ganze Urteil läßt die innere Hemmung der Richter erkennen, die geistige Sphäre ihres großen Landsmannes vor aller Öffentlichkeit zu erörtern.

Dem Kläger Scheuchzer hingegen waren solche Hemmungen fremd. Er erklärte gegen das bezirksgerichtliche Urteil die Berufung an das Obergericht, verlangte erneut Aufhebung von Testament und Kodizill und warf dem Bezirksgericht vor allem vor, daß es zu Unrecht das von ihm, Scheuchzer, beantragte Beweisverfahren nicht durchgeführt habe.

Und nun das Obergericht? Auch es hatte zweifellos schwere Hemmungen zu überwinden. Aber in einem gewissen Umfange mußte es die Berechtigung der Kritik des Klägers anerkennen. Hinsichtlich der formellen Einwendungen stimmte es zwar ohne weiteres der Auffassung des Bezirksgerichtes zu. Aber was den Einwand der Handlungsunfähigkeit Kellers anbelangt, erklärte es — und darin muß ihm der Jurist beipflichten —, das Bezirksgericht habe dem Kläger zu Unrecht die Möglichkeit versperrt, die Hauptfrage nach der Testierfähigkeit Kellers durch ein Beweisverfahren abklären zu lassen. Die Feststellungen des Notars und der Zeugen über den Geisteszustand Kellers seien zwar von erheblicher Bedeutung, aber grundsätzlich doch widerlegbar. Ein Gegenbeweis (nämlich der Beweis eines gestörten Geisteszustandes) sei zulässig, nur müsse er in untrüglicher und jeden Zweifel ausschließender Form — und zwar für die Zeit der Testamentserrichtung — geleistet werden. Der Inhalt des Testamentes lasse allerdings keineswegs auf einen gestörten Geisteszustand schließen. Das Testament sei den Verhältnissen Kellers und vor allem seiner vaterländischen Gesinnung, wie sie in seinen Werken niedergelegt sei, vollkommen angepaßt, ebenso auch der Tatsache, daß seine Verwandten ihm in den letzten Jahren seines Lebens ferngestanden hätten. Eine Unstimmigkeit liege nur insofern vor, als im Testament erklärt werde, Keller habe keine erbfähigen Verwandten. Diese Unstimmigkeit aber spiele angesichts des im übrigen klaren Testamentsinhaltes für die Rechtsgültigkeit keine maßgebliche Rolle. Dagegen hätte das Bezirksgericht über das ärztliche Zeugnis von Dr. Claus und über den Antrag des Klägers auf Durchführung einer Expertise nicht einfach hinweggehen dürfen. Welchen Grad die Krankheit Kellers zur Testamentserrichtungszeit erreicht habe, könne nur der mit medizinischen Kenntnissen ausgestattete Sachverständige beurteilen. Dabei werde es allerdings für den Experten von Wert sein, die Wahrnehmungen derjenigen Personen kennenzulernen, die in der kritischen Zeit mit Keller in

Berührung gekommen seien. Aus diesen Gründen rechtfertige es sich, in Gegenwart des Experten eine einläßliche Zeugeneinvernahme durchzuführen und zu diesem Zwecke den Prozeß an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

*

Als Experte wurde daraufhin vom Bezirksgericht bestellt Prof. L. Wille, Direktor der Irrenanstalt Basel, mit dem Auftrag, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen und auf Grund ihres Ergebnisses und der Akten die Frage zu beantworten, ob mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testamentes keinen bewußten Willen mehr gehabt habe, bzw. des Vernunftgebrauches beraubt gewesen sei.

Und nun erschienen sie alle, die von beiden Parteien angerufenen Zeugen, insgesamt mehr als ein halbes Hundert, um über den Geisteszustand Kellers Red und Antwort zu stehen, und die minutiös aufgezeichneten Aussagen ließen das Gerichtsprotokoll immer umfangreicher werden. Ein denkwürdiges Dokument! Es läßt vor unserm geistigen Auge alle die Personen erstehen, die mit Keller in den letzten Lebensjahren in Berührung gekommen sind. Wir erleben — als spielte sich vor uns eine Seldwylergeschichte ab —, wie die Verwandten der Testamentseröffnung beiwohnten und wie sie dann mit besser oder schlechter verhüllter Enttäuschung, zum Teil mit augenfälligem Mißmut, den Heimweg antraten, enttäuscht, weil im Kodizill nicht alle Verwandten gleich behandelt waren, enttäuscht alle jene, die nicht verstehen konnten, daß ihr Vetter sein Vermögen zum größten Teil Institutionen zugewendet hatte, die ihnen ihrem Wesen nach fernstanden.

Wir hören Zeugen, die keine Beziehungen zu der geistigen Sphäre Kellers hatten und nicht in der Lage waren, körperliche Gebrechen und Gebrechen von geistiger Beeinträchtigung zu unterscheiden. Andere wieder bezeugen Äußerlichkeiten, Schullenhaftigkeiten, robuste und massive Ausdrücke Kellers, als ob es sich dabei um geistige Niedergangserrscheinungen handeln könnte. Dann aber erleben wir, was Bekannte und Freunde, Menschen, die Zugang zum Geisteskreis Kellers hatten, über seine letzten Monate, seine letzten Wochen und seine letzten Tage zu berichten wußten. Wir erleben mit innerer Anteilnahme und Bedrückung, was sie über den langsamen körperlichen Zerfall

ausführten, und fühlen unsere Herzen erhoben durch ihre Feststellungen, daß doch bis fast an das Ende Kellers Geist immer wieder die Krankheit überwand, und daß während längerer Perioden der alte, etwas schrullenhafte, etwas brummige, etwas maßleidige, aber doch am literarischen Leben, an politischen, an öffentlichen Vorgängen auf das eifrigste interessierte Keller sich wieder durchsetzte.

Ganz allgemein ergaben die Zeugenaussagen eindrücklich, daß zur Zeit der Errichtung von Testament und Kodizill Keller die Bedeutung seiner letztwilligen Verfügungen in aller Klarheit erkannte und seine Entscheidungen in aller Unabhängigkeit und seinem tiefsten Wesen entsprechend traf. Immer wieder auch erhellen die Lichter seines Humors das Dämmer der Krankenstube und entlasten Äußerungen überlegener Selbstironisierung die drückende Atmosphäre. „Gut gebrüllt, Löwe“, stellte er fest, nachdem der Notar ihm das Testament vorgelesen hatte, und wies damit die aufkommende Wehmut von sich. Dann setzte er sich im Bette auf, zog den Krankentisch zu sich heran und unterzeichnete mit fester Hand.

Im Vordergrund, was die rechtliche Bedeutung anbelangt, stehen naturgemäß die Aussagen der Testamentszeugen Schneider und Böcklin, des Notars Karrer und des behandelnden Arztes Dr. Claus.

Der Zeuge und Testamentsvollstrecker Schneider, Professor der Rechte, den Juristen rühmlichst bekannt als Kommentator des Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches und des Obligationenrechtes, schildert eindrücklich und sachlich die Entstehung des Testamentes: Keller habe ihm am 8. oder 9. Januar 1890 durch seine Dienstmagd sagen lassen, er wolle sein Testament machen. Bei seinem Erscheinen im Thaleck habe Keller ohne irgendeine Beeinflussung seine Absichten, wie sie dann im Testament zum Ausdruck gebracht worden seien, kundgetan. Insbesondere habe er damals schon erklärt, der Kläger Scheuchzer und dessen Schwester sollen nichts erhalten, dagegen wolle er gewissen Kellern etwas zuhalten, da sie ihm so gleich seien. Der Testamentsakt selber, bestätigt Schneider, sei so vor sich gegangen, wie er beurkundet worden sei. Keller habe seinen letzten Willen geäußert, der Notar sei hierauf in die andere Stube gegangen, um dort niederzuschreiben, was Keller ihm vorher gesagt habe, sei dann wieder in das Schlafzimmer zurückge-

kommen und habe in Gegenwart Kellers und der Zeugen die Urkunde verlesen.

Der Zeuge Notar Karrer bestätigt die Aussagen Prof. Schneiders in allen wesentlichen Punkten: Keller habe aus eigener Initiative seinen Willen kundgetan und darauf hingewiesen, daß er keine eigentlichen Erben habe, und daß sein Nachlaß für gemeinnützige Zwecke verwendet werden solle. Alle Erklärungen habe Keller „haarscharf“ und selbständig abgegeben, und er, der Notar, habe die Überzeugung gewonnen, daß der Testator gesund und geistig kräftig sei und bei vollständiger Willensfreiheit handle. In das andere Zimmer sei er nur gegangen, weil das Schlafzimmer sich nicht zum Schreiben eignet habe. Durch die offenstehende Tür habe er gehört, wie die beim Testator verbliebenen Zeugen sich mit ihm über verschiedene Gegenstände unterhalten hätten.

Der Testamentszeuge Böcklin fand, Keller sei oft müde gewesen und habe in Baden, wo er gemeinsam mit ihm, Böcklin, sich aufhielt, geklagt, er habe „dumme Erscheinungen“. An Energie und eigenem Willen habe Keller nichts verloren.

Der behandelnde Arzt Dr. Claus hat Keller während seiner Krankheit oft, vom 14. Januar 1890 an täglich besucht. Er glaubt, Keller habe vollständig verstanden, was im Testament stehe, und sei imstande gewesen, seinem Willen Ausdruck zu geben. Die Bezeichnung der Todesursache im Totenschein sei etwas unbestimmt und könne zu Mißverständnissen Anlaß geben. Sie sei gewählt worden, weil im Schema der Totenscheine kein anderer Ausdruck zu Gebote gestanden habe. „Schwund des Gehirns und des Rückenmarks“ bezeichne nur den Terminalprozeß; es seien gewöhnliche Altersdegenerationen vorausgegangen.

Aus vielen Einzelzeugnissen ergibt sich sodann die Bestätigung, daß der Testamentswille Kellers im Sinne der Begünstigung der Stadt und des Hochschulfonds, der Zuwendung an die Winkelriedstiftung, der Hintansetzung der Verwandten von der Scheuchzer-Seite sich schon Jahre vor seinem Tode herausgebildet hat.

Er wolle den Hochschulfonds begünstigen, äußerte Keller sich gegenüber seinem Freunde Stiefel, Professor für deutsche Literatur und Aesthetik am Polytechnikum und an der Universität, weil er vom Staate in außergewöhnlicher Weise Stipendien

erhalten und sich schon immer vorgenommen habe, sie zurückzubezahlen, aber nie dazugekommen sei. Er wolle nicht, daß sein Nachlaß in die Hände seiner Verwandten, vor allem nicht in die Hände seines Vetters (des „chaibe Schüüchzerli“) gelange, sagte er zu Dr. Heußler.

„Sie werden sehen“ (gibt Redaktor Albert Fleiner von der „Neuen Zürcher Zeitung“ eine Unterredung mit Keller wieder), „wenn ich die Augen geschlossen habe, so wird der Vetter von Bülach kommen, alle Schubladen aufmachen und schauen, was da ist und was dort drinnen, und dann wird er meine goldene Uhr im Lande herum spazierenführen.“ Auch Fleiner bestätigt, Kellers Absicht vernommen zu haben, das Vermögen für öffentliche Zwecke zu vergeben.

Bevor wir diese Zeugenprotokolle schließen, sie wiederum der Stille des Archivs überlassen, werfen wir noch einen letzten Blick auf die Zeugenliste: wir treffen weiter den Bildhauer Richard Kitzling, Adolf Frey, cand. med. Cloetta, den nachmaligen Pharmakologen, den Forstmeister Meister aus dem Sihlwald, Redaktor Reinhold Rüegg, Architekt Prof. Bluntschli, den Militärwissenschaftler Prof. Rothpletz, Sigmund Schott von Frankfurt und viele andere bekannte Namen.

Vor allem aber leuchtet einer hervor: Conrad Ferdinand Meyer: „Ich stund zu Gottfried Keller“, berichtet das Protokoll, „in einem Verhältnis, das fast ein Freundschaftsverhältnis war. Wir sahen uns nicht oft, nur so alle Jahre ein Brief, alle Jahre ein Besuch. Wir schätzten uns beide hoch. In der ersten Woche des Februar 1890 habe ich Keller das letztemal besucht. Man sagte damals, die Krankheit Kellers sei gefährlich. Da wollte ich ihn zum letzten Male sehen. In der Wohnung angelangt, ließ ich ihm durch die Wärterin meine Karte überbringen und wurde dann sofort eingelassen. Ich bin sehr lange bei ihm geblieben, ich glaube wohl drei Stunden in der Mittagszeit. Keller hat fast in einemfort gesprochen, aber nur ganz leise, so daß man ihn oft nur beim feinen Zuhören verstand.“ Über den damaligen Geisteszustand Kellers sagte Meyer aus, daß er gegenüber früher geistig unverändert gewesen sei. „Über literarische Sachen, worauf sich unser Gespräch zumeist erstreckte, war er sehr geistreich und über Lebenssachen auch. . . . Etwas müde von der Krankheit her. Während des Gesprächs hat Keller immer meine Karte in den Händen herumgedreht, wohl eine

Viertelstunde. Das war mir beunruhigend, und ich nahm ihm daher die Karte sachte weg und legte sie auf den Nachttisch. Da bemerkte Keller: „Ich hätte nur geglaubt, auf den schönen, weißen Raum gehörte ein Vers.“ Und ich fragte: „Was für einer?“ Er erwiderte: „Ich dulde, ich schulde“, womit er wohl (so erläuterte Meyer später Kellers Äußerungen in seinen „Erinnerungen an Gottfried Keller“) den Tod meinte, den wir alle der Natur schuldig sind.

*

Und nun hat der Experte das Wort: Gottfried Keller sei dank seiner geistigen und körperlichen Konstitution bis in sein hohes Alter (die Herausgabe des „Martin Salander“ fällt in das Jahr 1886) völlig gesund geblieben. Erst etwa drei Jahre vor seinem Tode seien bei ihm allmählich die Beschwerden und Schwächezustände des Alters in Erscheinung getreten, und zwar vor allem im Zusammenhang mit dem im Herbst 1888 erfolgten Hinschied seiner Schwester Regula. Von da an habe sich eine vermehrte körperliche Schwäche und ein stärkeres Greisentum, verbunden mit einer gewissen geistigen Veränderung, eingestellt. Eine Zunahme der Beschwerden sei sodann um die Zeit seines siebenzigsten Geburtstages, also im Juli 1889, anlässlich seines Aufenthaltes auf Seelisberg festgestellt worden, vermutlich als Auswirkung der mit diesem Festtage verbundenen Gemütsregung. (Bekanntlich zog sich Keller gerade deswegen auf Seelisberg zurück, um dem Trubel der Geburtstagsfeier auszuweichen. Trotzdem erreichten ihn dort Geschenke, Blumen, Kränze, ganze Stöße von Zeitungen, Briefen und Telegrammen. Sie trafen Keller nicht in bester Stimmung. Freudig empfing er dann aber doch den Besuch des Bundeskanzlers, der den Dank der Republik in Form einer kostbar ausgestatteten, von Joseph Viktor Widmann abgefaßten Glückwunschadresse des Bundesrates überbrachte, welche jene bewegenden Worte enthält: „Sie haben unserem Lande viel geschenkt. Vor allem jenes weihvolle Lied, das überall erklingt, wo schweizerische Herzen in friedlichem Hochgefühl für ihr Heimatland schlagen. Es ist ein nationaler Psalm geworden, der noch oft in guten und in bösen Tagen uns und unsere Nachkommen erbauen wird.“)

Auf Seelisberg, berichtet der Experte weiter, hätten sich vorübergehend geistige Störungen deliröser Art eingestellt.

Keller sei hinfälliger und hilfloser geworden. Der später folgende Kuraufenthalt in Baden habe den Zustand Kellers nicht gebessert, sondern verschlimmert. Deliröse Erscheinungen seien häufiger, stärker und anhaltender gewesen, wenn sie sich auch vorzugsweise nur nachts geltend gemacht hätten. Sie seien aber als eine vorübergehende, gleichsam für sich abgeschlossene Episode zu betrachten und mit den sie auslösenden temporären Reizen wieder verschwunden.

Für die Zeit nach der Rückkehr von Baden stellt Wille auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen eine eindeutige Besserung fest. Das frühere Gemüt, der frühere Humor, die frühere geistige Lebhaftigkeit, Frische und Klarheit hätten sich wieder eingestellt. Gewisse auch in dieser Zeit auftretende Störungen seien im wesentlichen vorübergehender Natur geblieben. Die reich und stark angelegte geistige Natur Kellers habe krankhaften Einflüssen gegenüber besonderen Widerstand geleistet, und zwar in einem Ausmaße, das bei schwächerer geistiger Konstitution nicht denkbar gewesen wäre.

Eine entscheidende Wendung zum Schlechten sei dann Mitte Mai eingetreten, bis endlich eine allmähliche Abschwächung die lange vorher geahnte, zuletzt sicher erwartete und ersehnte Erlösung gebracht habe. Die in der Todesbescheinigung des behandelnden Arztes erwähnte Todesursache der Hirnerweichung sei nicht bewiesen worden.

Zusammenfassend urteilt der Experte: Zwar habe Keller in den letzten drei Jahren seines Lebens an einer durch das Greisenalter ausgelösten zentralen Störung gelitten. Aber sowohl zur Zeit der Errichtung des Testamentes als auch zur Zeit der Abfassung des Kodizills seien seine intellektuelle Einsicht und seine Willensfreiheit im Hinblick auf die Gestaltung der letztwilligen Verfügungen unbeeinträchtigt gewesen.

*

Scheuchzer ließ sich nicht überzeugen, sondern verlangte die Anordnung einer Oberexpertise, Verschiebung der Schlußverhandlung und Sistierung des Prozesses, da er gegen Pauline Leber und den Notar Karrer Strafanzeige erstattet habe. Er brachte eine neue formelle Einrede vor: das Testament sei ungültig, weil der Notar es im Nebenzimmer, nicht in Gegenwart der Zeugen, geschrieben habe.

Das Bezirksgericht lehnte alle diese Anträge ab und entschied erneut, die Testamentsanfechtungsklage sei formell und materiell unbegründet.

*

Aber damit immer noch nicht genug! Scheuchzer legte wieder Berufung an das Obergericht ein — um aber auch von dieser Instanz hören zu müssen, es sei der Beweis für die angebliche Geisteschwäche des Testators völlig gescheitert. Das Beweisverfahren habe deutlich ergeben, daß der Testator zwar an einer Altersschwäche gelitten habe, in seiner Geisteskraft jedoch erst in den letzten Wochen seines Lebens beeinträchtigt worden sei.

Auch dieses Urteil zeichnet sich durch seine apodiktische Kürze aus. Es ergänzt den bezirksgerichtlichen Entscheid nur noch durch die Feststellung, es stehe nun außer Zweifel, daß die angebliche Äußerung Kellers, er habe keine erbberechtigten Verwandten, auf Grund eines Mißverständnisses des Notars Eingang in die Testamentsurkunde gefunden habe.

Gegen dieses zweite Urteil des Obergerichtes erhob Scheuchzer auch noch Beschwerde an das Kassationsgericht, und erst am 13. September 1892 entschloß er sich auf Anraten seines Arztes zum Rückzug der Beschwerde. — Dank sei dem Arzte Scheuchzers, dessen Rat dazu führte, daß nunmehr endlich das obergerichtliche Urteil rechtskräftig werden konnte.

*

Eine Frage mag sich noch aufdrängen: wie würde der heutige Richter den Streit um Gottfried Kellers Testament beurteilen?

Die gesetzlichen Grundlagen sind heute etwas andere. Die damals geltenden Gesetze sind aufgehoben worden, und an ihre Stelle ist das „Schweizerische Zivilgesetzbuch“ getreten. Aber, wenn auch die formellen Vorschriften über die Errichtung eines öffentlichen Testamentes etwas geändert wurden, die materielle Rechtslage ist dieselbe geblieben. Jede Willensäußerung, also auch die Äußerung eines letzten Willens, ist nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn der sich Äußernde im Zeitpunkte der Willenskundgebung urteilsfähig ist, d. h. in der Lage war, die Bedeutung des betreffenden Aktes zu erkennen und entsprechend dieser Erkenntnis seinen Entschluß in Freiheit, nämlich unbeeinflusst von abnormalen Vorstellungen und Einwirkungen, zu fassen.

Kein Zweifel, daß diese Erkenntnisfähigkeit und die Fähigkeit normaler Willensbildung bei Gottfried Keller im maßgebenden Zeitpunkt vorhanden waren. Auch der heutige Richter — wie damals Bezirks- und Obergericht — würde sich vor allem fragen, ob der geäußerte Wille dem Wesen und Zielstreben des gesunden Testators entsprochen habe. Das aber hat sich eindeutig bestätigt. Nichts ist im Testament und nichts im Kodizill enthalten, das sich nicht decken würde mit der Lebenslinie Kellers, dem innersten Gehalt seiner Werke, den im Freundeskreise getanen Äußerungen des gesunden Gottfried Keller.

Was ist dieses Testament? Es ist der Dank an die Stadt Zürich, die Kellers Zuhause war und blieb, die den Nährboden schuf, aus dem seine dichterische Kraft erwuchs, vor allem für seine „Zürcher Novellen“, die ihm im Jahre 1878 das Ehrenbürgerrecht der Stadt eintrugen; es ist der Dank des Patrioten an sein Vaterland, sein Heimatland; der Dank an den Kanton, der ihm durch weitherzig gewährte Stipendien in schwerer Zeit den Glauben an die dichterische Berufung bekundet hat; es ist der Beweis der Verbundenheit mit der akademischen Jugend, die Keller mit seinen Liedern so oft auf ihre Frühlingfahrten begleitet hat und von der er nach dem Beugnis Adolf Freys sich wünschte, daß sie ihm auf seiner letzten Fahrt das Geleite geben möge („Gottfried Keller, Das letzte Jahr“, Deutsche Rundschau, Band I S. 228); es ist der Beweis der Verbundenheit mit unserer Hochschule, deren Philosophische Fakultät I ihn bei Anlaß seines 50. Geburtstages zu ihrem Ehrendoktor ernannt hat, der Hochschule, deren Erinnerungsfeste er durch seine dichterischen Gaben verschönte — vor allem das 50-Jahr-Jubiläum, für das er die Festkantate schuf und darin die Opferfreudigkeit des Zürchervolkes gegenüber seiner Universität besang:

Kein fürstlicher Reichtum,
Kein Erbe der Väter
Erhält uns die Schule;
Auf schwankem Geseße,
Sie steht in den Aether
Des täglichen Willens,
Des täglichen Opfers
Des Volkes gebaut.



H. Hoffmann